

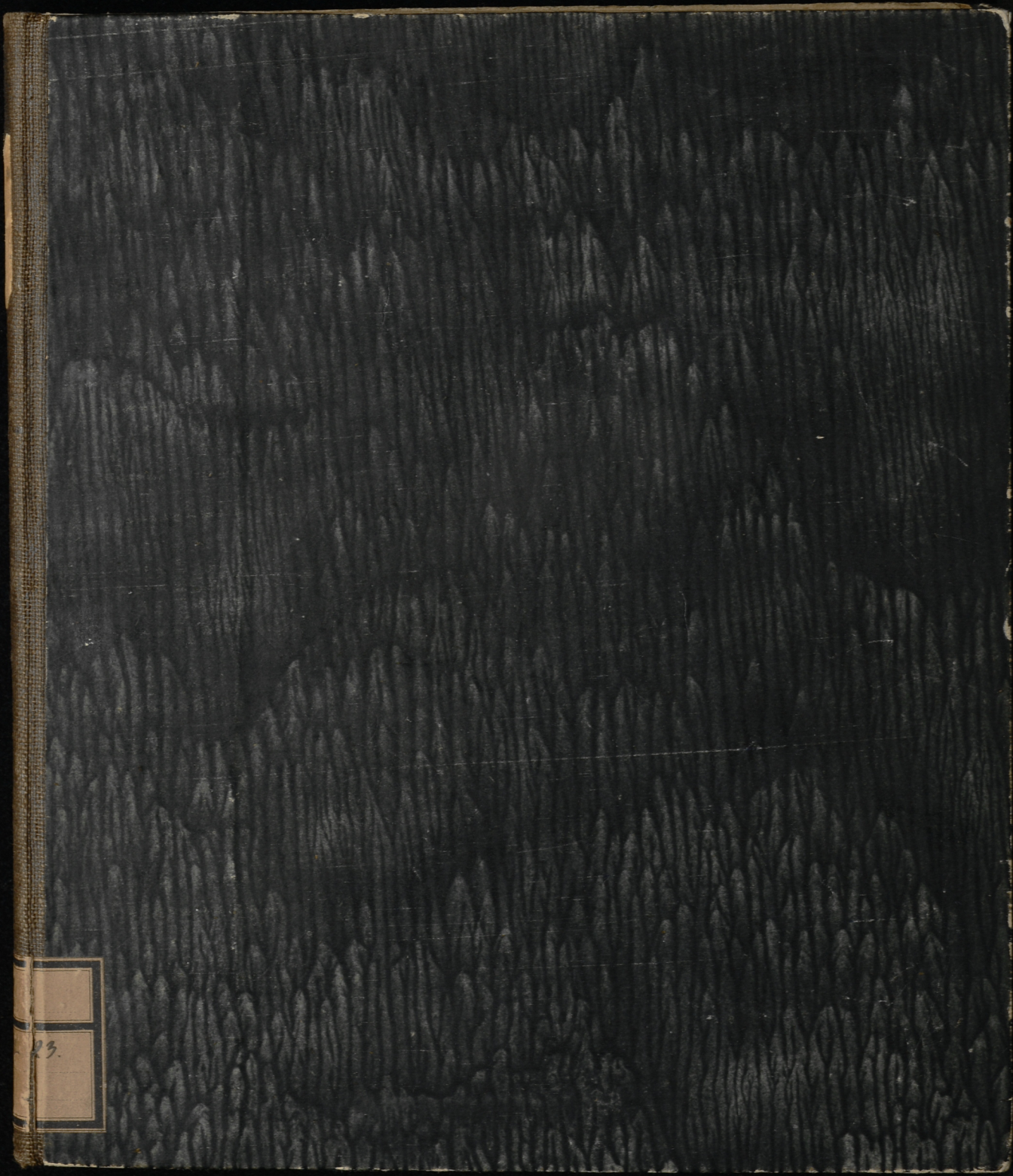
Königl. Dänisches Placat und Verboth, Daß keine Raschen und Chalons von frembden Oertern nach Dännemarck geführet werden sollen : Geben Friedensburg, den 26 Septembr. 1736

[S.l.], 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828684375>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.

Königl. Dänisches
PLACAT
und Verboth,

Daß keine Kaschen und Chalons von
frembden Dertern nach Dännemarck geführet
werden sollen.

Geben Friedensburg, den 26 Septembr. 1736.

J. C.



Sir Christian der Sechste/
von Gottes Gnaden, König
zu Dännemarck und Norwe-
gen, der Wenden und Gothen,
Herzog zu Schleswig, Holl-
stein, Stormarn und Dithmarschen, Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.
Thun männiglich zu wissen: Daß nachdem
in denen von unsern eigenen Unterthanen er-
richteten Wollen-Manufacturen, der Kasch
und Chalon unter andern Waaren solcherge-
stalt verfertiget wird, daß von diesen Sorten
nichts nöthig, von frembden Orten herein ge-
bracht zu werden: So haben Wir allergnä-
digst vor gut befunden, zu verordnen und zu
verbie-

verboten, wie Wir auch Krafft dieses auß
schärffste und ernstlichste allergnädigst verord-
nen und verbieten, daß von dem Dato der Pu-
blication dieses Unserß Placats, von nieman-
den, er sey auch wer er wolle, einige Sorten
von frembden Rasch oder Chalon, weder ge-
färbt noch ungefärbt, in Unserm Reiche Dän-
nemarcß eingeführet noch davon ferners, als
was sich bereits allhier im Reiche befindet, ver-
kauffet oder gebrauchet werden soll.

Würde sich nun jemand unterstehen, und
diesem Unsern allergnädigsten Verboth zuwie-
derhandeln, sollen die Waaren nicht alleine con-
fisciret werden, wovon der Angeber den hal-
ben Theil genießet, und die übrige Helffte in
dren gleiche Theile unter der Land- und See-
Etats Krancken-Häusern und dem Waisen-
Hause in unserer Königl. Residence Stadt
Copenhagen vertheilet wird, sondern es soll
auch überdem der Verbrecher, zur Aufnahme
der Manufacturen in unsern Reichem und Län-
dern gleich so viel erlegen, was die Waaren
werth seyn.

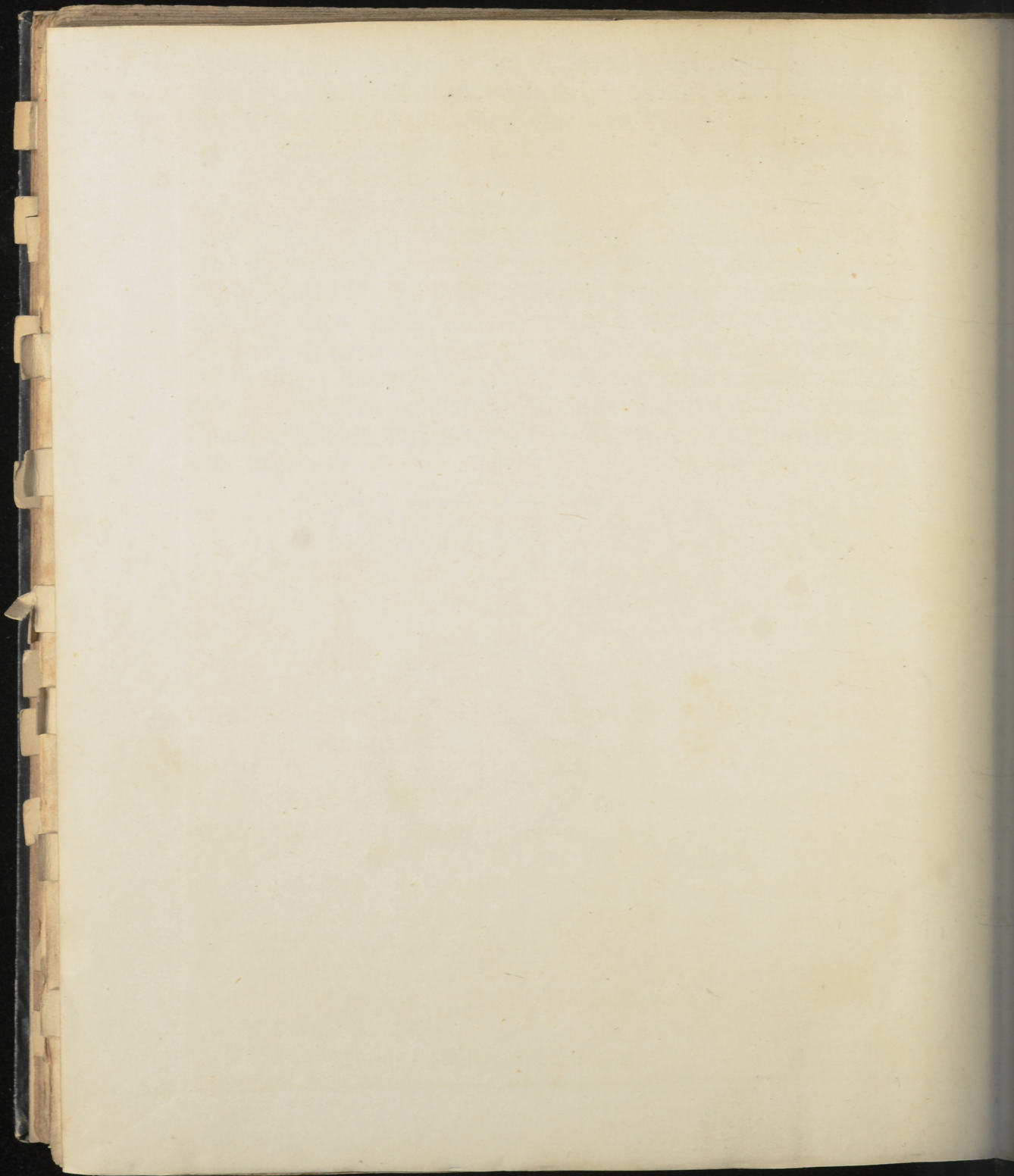
Wor-

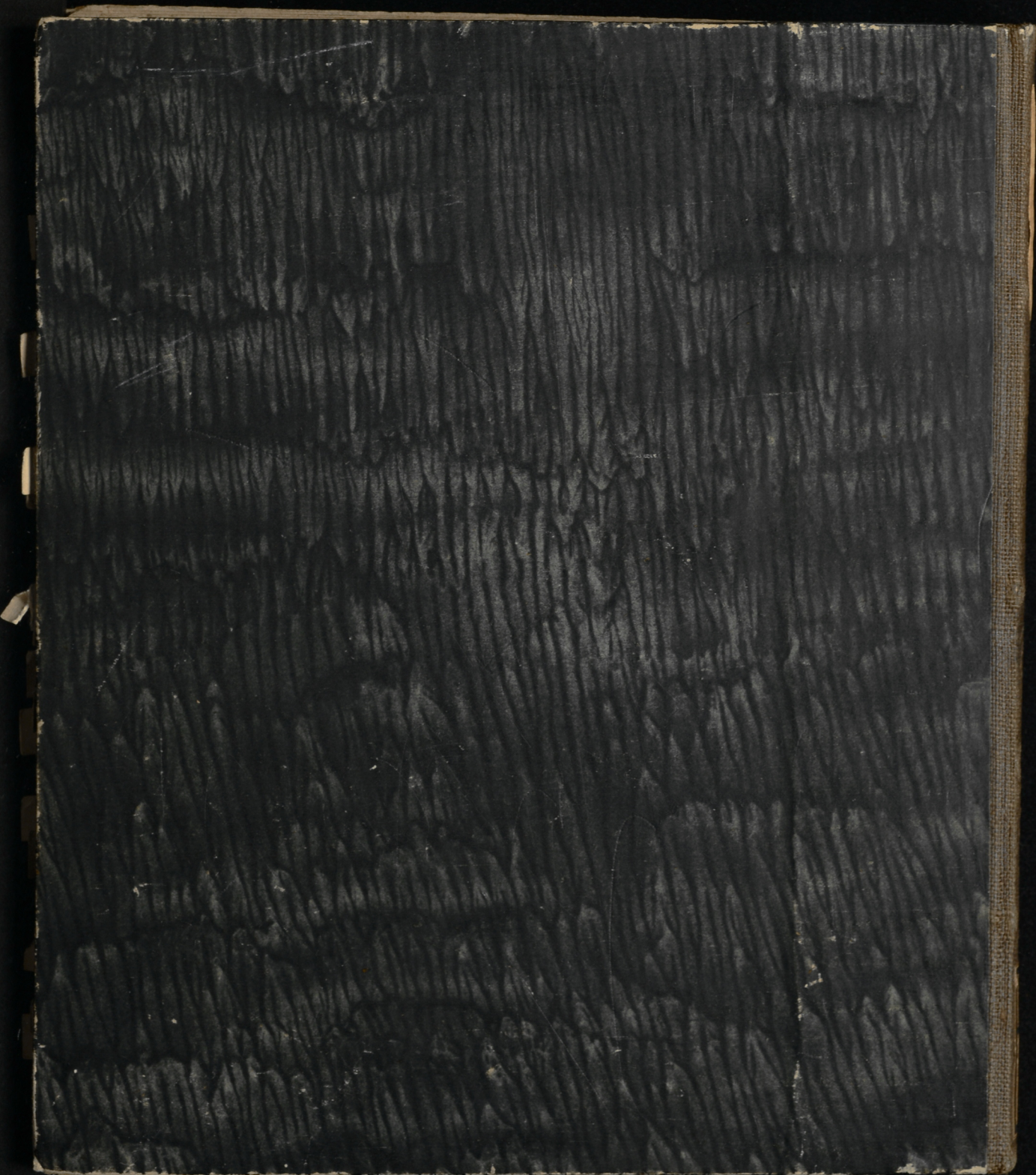
Wornach sich ein jeder allerunterthänigst
zu richten und für Schaden zu hüten hat. Ge-
bieten und befehlen Wir also hiemit Unsern Gra-
fen und Freyherrn, Stifts Amtmännern, Bi-
schöfen, Amtleuten, Land-Richtern, Præsiden-
ten, Burgermeistern und Rath, wie auch Zoll-
Inspectoren, Zöllnern, Stadt-Vöigten und
allen andern, denen dieses Unser Placat unter
dem Innsiegel Unsers General-Land-Oecono-
mie und Commerce-Collegii zugesandt wird,
daß sie dasselbe an den behörlichen Orten, zu al-
lerunterthänigsten Nachricht aller und eines je-
den Interessenten sogleich verlesen, publiciren
und affigiren lassen. Geben auf Unserm
Schlosse Fredensborg den 26 Sept. 1736.

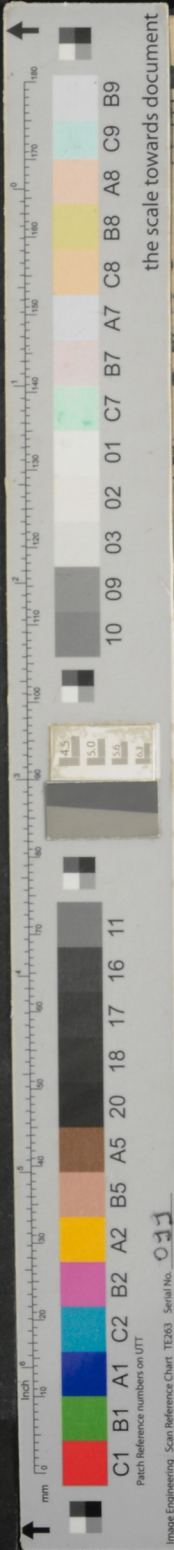
Unter Unserer Königl. Hand
und Innsiegel

CHRISTIAN R.









des Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wiß stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2